

Hausordnung



Stand: Juni 2020

Das Studierendenwerk setzt sich für ein faires, offenes und gleichberechtigtes Miteinander in allen seinen Einrichtungen, insbesondere in den Wohnheimen ein. Dort, wo täglich Interkulturalität gelebt wird und viele Menschen aus aller Welt zusammentreffen, erfordert das Zusammenleben ein hohes Maß an Rücksichtnahme und Toleranz gegenüber Mitbewohnern/innen und Nachbarn/innen. Daher legen wir auf die Einhaltung dieser Hausordnung besonderen Wert.

Die Mieter/innen sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Wohnräume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln und Schäden sofort zu melden.

Aus Umwelt- und Kostengründen ist sparsam mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung umzugehen. Kostenbewusstes Verbrauchsverhalten trägt zur Stabilität der Mieten bei.

Persönliches Verhalten:

1. Jede/r hat zu einem **diskriminierungsfreien Miteinander** beizutragen. Rassistische, sexistische und jede andere Form der Diskriminierung ist verboten.
2. Das Studierendenwerk ist bei unerwünschten Vorfällen umgehend zu informieren
3. Jede Ruhestörung oder Belästigung von Mitbewohnern/innen ist zu vermeiden.

Verhalten innerhalb der Wohngemeinschaft:

4. **In der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr** ist Ruhe zu halten. Bild- und Tongeräte sind nur auf Zimmerlautstärke einzustellen. Jedes störende Geräusch, vor allem lautes Türenschielen, lärmendes Treppenlaufen und solche Tätigkeiten, die andere Mieter/innen durch den entsprechenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhebeeinträchtigen, sind zu vermeiden.
5. Die Miet-, Gemeinschaftsräume und Außenanlagen sowie die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zimmer oder Wohnungen sind regelmäßig zu reinigen. Die Müllentsorgung ist Sache der Mieter/innen. Müll ist getrennt über die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
6. Für Beschädigungen der Wände durch das Anbringen von Wandschmuck hat der/die Mieter/in einzustehen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Heftzwecken u. ä. an Holzwerk, Türen und im Sanitärbereich ist nicht gestattet, ebenso das An- und Aufbohren von Wandplatten jeglicher Art.
7. Zum Schutz sind die Eingangstüren der Wohnheime und Wohnanlagen zwischen **22:00 und 07:00 Uhr** zu verschließen.
8. Jede/r, der/die nach der oben bestimmten Zeit noch ein- oder ausgeht, hat die Tür wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
9. Die Betten dürfen nur mit Bettwäsche benutzt werden. Die Bettwäsche muss die Matratze, die Einziehdecke und das Kopfkissen vollständig bedecken. Die Bettwäsche muss regelmäßig, mindestens alle 3 Wochen gegen saubere gewechselt werden.
10. Tiere dürfen im Wohnheim grundsätzlich nicht gehalten werden.

11. Die Benutzung von elektrischen Geräten ist - mit Ausnahme von Geräten für die Rundfunkbeitrag gezahlt wird, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Computer und Drucker, Musikgeräte, DVD-Player, Handys, Tisch- und Stehlampen, Fön, elektrischen Rasierapparate, Zahnbürsten und üblichen Küchenkleingeräte (z.B. Wasserkocher, Toaster, Handmixer) sowie Staubsauger in den Zimmern – untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung und können mit Auflagen gewährt werden. Kühlschränke und Herdplatten usw. sind nicht im Zimmer zulässig, wenn sie nicht zur Grundausstattung zählen. Gleichzeitig untersagt ist die Benutzung von sonstigen feuergefährlichen Geräten. In allen Fällen sind ausschließlich Geräte mit dem GS-Siegel zu verwenden. Für den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie die Einrichtung von Telefonanschlüssen muss jede/r Mieter/in selbst Sorge tragen und die entsprechenden Gebühren selbst zahlen.
12. Bei Verdacht einer meldepflichtigen Krankheit ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und das Studierendenwerk unverzüglich zu informieren. Bei Unfällen ist der Hausmeister oder die/der zuständige Flursprecher/-in, in dringenden Fällen auch die/der Heimpräsident/-in zu benachrichtigen, und nötigenfalls sofort ärztliche Hilfe herbeizurufen.
13. Bäder, Duschen, Waschmaschinen und dergleichen stehen ausschließlich den Mieter/innen zur Verfügung. Es ist nicht zulässig, deren Benutzung anderen Personen zu gestatten.
14. **Das Rauchen ist in allen Fluren und Räumen, die der gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen, untersagt.** Lediglich bei Heimbarbetrieb ist das Rauchen ab Mitternacht in den Heimarräumen gestattet, sofern die verantwortlichen Betreiber (Heimbartutoren/-tutorinnen, Heimtutoren/-tutorinnen) nichts dagegen haben.
15. Alle Handlungen, durch die eine Feuergefahr entstehen könnte, sind zu unterlassen. Aus dem gleichen Grunde dürfen leicht brennbare Stoffe nur im notwendigen und üblichen Umfang im Mietobjekt verwahrt werden. Das Grillen auf den Balkonen ist strikt untersagt.
16. Bei Benutzung von Aufzug, Trockenraum und Waschküche sind die hierfür geltenden besonderen Benutzungsordnungen zu beachten. Das Aufstellen von Waschmaschinen oder Wäschetrocknern innerhalb der Zimmer ist nicht zulässig.
17. Die zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellten Räume und Einrichtungen (Gemeinschaftsküchen und -bäder, Fahrradkeller, Waschküche, Heimbar, etc.) sind nicht mitvermietet. Ein Lagern oder Abstellen von Gegenständen, die nicht der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechen, ist untersagt. Die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
18. Die Mieter/innen sind zur Anbringung von Schildern, Aufschriften und anderen Vorrichtungen sowie zum Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten nicht berechtigt.
19. Jede/r Mieter/in ist gesetzlich verpflichtet, sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anzumelden.
20. Jede/r Mieter/in ist für das Verhalten seiner Besucher/innen verantwortlich.
21. Jede/r Mieter/in hat die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
22. Bei Beendigung des Mietverhältnisses gilt insbesondere Punkt 17 der Allgemeinen Mietbedingungen.
23. Diese Hausordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die frühere Hausordnung ist damit gegenstandslos. Die Geltung der mietvertraglich vereinbarten Allgemeinen Mietbestimmungen ist hiervon unberührt.